

Erdgaspreisreduzierung zum 1. Januar 2017

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

der Aufsichtsrat der **Stadtwerke Weinsberg GmbH** hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 aufgrund gefallener Bezugskonditionen eine Senkung der **Grund- und Ersatzversorgungstarife** beschlossen. Die Arbeitspreise sinken dabei um brutto **0,50 Cent/kWh** (netto 0,42 Cent/kWh). Die Grundpreise bleiben unverändert.

Ab 1. Januar 2017 gelten folgende Tarifpreise für die Grund- und Ersatzversorgung:

	Tarif	Arbeitspreise Cent/kWh		Grundpreise EUR/Monat	
		netto	brutto	netto	brutto
		ohne Mehrwertsteuer, mit Erdgassteuer* und Konzessionsabgabe**	inkl. Mehrwertsteuer, mit Erdgassteuer* und Konzessionsabgabe**	ohne Mehrwertsteuer	inkl. Mehrwertsteuer
bis 12 kW Nennwärmeleistung der Anlage Bestabrechnung	K Kleinverbrauchstarif	8,35	9,94	3,86	4,59
	G 1 Grundpreistarif 1	5,80	6,90	8,32	9,90
	G 2 Grundpreistarif 2	5,22	6,21	10,66	12,69
	Heizgastarif	4,62	5,50	13,80	16,42
über 12 kW Nennwärmeleistung	Heizgastarif	4,62	5,50	13,80	16,42
je weiteres kW über 12 kW				0,41	0,49

Die genannten Bruttopreise beinhalten die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) in Höhe von derzeit 19 %. Die ***Erdgassteuer**, die in den in der Tabelle genannten Arbeitspreisen enthalten ist, beträgt derzeit unverändert 0,55 Cent/kWh netto, bzw. 0,65 Cent/kWh brutto. Die ****Konzessionsabgabe**, die ebenfalls in den in der Tabelle genannten Arbeitspreisen enthalten ist, beträgt 0,22 Cent/kWh netto, bzw. 0,26 Cent/kWh brutto.

Die Änderungen der vorstehend genannten Preise erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV). Aufgrund dieser Änderungen haben Sie als Kundin/Kunde das Recht, Ihren Versorgungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Die Änderungen der Preise werden gegenüber derjenigen Kundin/demjenigen Kunden nicht wirksam, die/der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Die Verbrauchszähler werden einmal jährlich abgelesen und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Die SWW wird zum 1. Januar 2017 eine Abgrenzung mit statistischen Methoden rechnerisch vornehmen. Hierbei werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen berücksichtigt. Eine Ablesung des Zählerstandes zum Zeitpunkt der Preisänderung ist deshalb nicht unbedingt erforderlich und wird von uns auch nicht durchgeführt.

Wenn Sie wünschen, dass der Abrechnung trotzdem Ihre individuellen, tatsächlichen Verbrauchsverhältnisse zugrunde gelegt werden sollen, besteht für Sie die Möglichkeit, den oder die Zählerstände zum 1. Januar 2017 selbst abzulesen und uns innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Zähler- und Vertragskontonummer/n

- über unser online-Portal www.mein-kundenportal.de/weinsberg ,
- per E-mail an info@kundencenter-energiestandort.de ,
- per FAX unter **07131 – 56 3979**
- oder schriftlich an das Kundencenter Energiestandort Heilbronn, Postfach 3462, 74024 Heilbronn mitzuteilen.
- Natürlich sind wir gerne auch persönlich oder telefonisch (Telefon **07131 – 56 4248**) von Montag bis Mittwoch, 08:00 bis 17:00 Uhr, donnerstags 08:00 bis 18:00 Uhr und freitags 08:00 bis 13:00 Uhr im Kundencenter in der Weipertstraße 39 in Heilbronn für Sie da.

Eine gesonderte Abrechnung zum 1. Januar 2017 wegen der geänderten Preise erfolgt nicht.

Weinsberg, 25. November 2016

Ihre
Stadtwerke Weinsberg GmbH